

Synopse

Ursprungsfassung	Neufassung
<p data-bbox="190 355 1093 488">Richtlinien der Stadt Olfen über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde</p> <p data-bbox="504 528 775 563">vom 29.10.1992</p> <p data-bbox="616 644 658 679">§ 1</p> <p data-bbox="185 758 1075 871">In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Olfen erworben haben, stiftet der Rat die Ehrennadel mit Urkunde der Stadt Olfen.</p> <p data-bbox="616 927 658 962">§ 2</p> <p data-bbox="190 1038 1075 1193">1. Das Wohl und das Ansehen der Stadt wird durch besondere Leistungen für die Bürgerschaft gefördert, wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig ein besonderes Verdienst um die Stadt erworben hat.</p> <p data-bbox="190 1249 1075 1449">2. Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein. Herausragende Verdienste im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit oder in Verbindung mit dem Hauptberuf können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewürdigt werden.</p>	<p data-bbox="1142 355 2045 488">Richtlinien der Stadt Olfen über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde</p> <p data-bbox="1458 528 1729 563">vom 05.05.2020</p> <p data-bbox="1518 644 1668 711">§ 1 Grundsatz</p> <p data-bbox="1131 758 2056 871">In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Olfen erworben haben, verleiht der Rat der Stadt die Ehrennadel mit Urkunde der Stadt Olfen.</p> <p data-bbox="1384 927 1803 994">§ 2 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p data-bbox="1131 1038 2056 1193">(1) Das Wohl und Ansehen der Stadt wird durch besondere Leistungen für die Bürgerschaft gefördert, wenn sich die/der Auszuzeichnende damit gleichzeitig einen besonderen Verdienst um die Stadt erworben hat.</p> <p data-bbox="1131 1249 2056 1449">(2) Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein. Herausragende Verdienste im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit oder in Verbindung mit dem Hauptberuf können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewürdigt werden.</p>

Ursprungsfassung	Neufassung
<p>3. Geehrt werden können auch Personen, die nicht Bürger der Stadt Olfen sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und der Stadtdirektor.</p> <p>5. Der Rat der Stadt beschließt in geheimer Sitzung, welchen Personen die Ehrennadel mit Urkunde verliehen werden soll.</p>	<p>(3) Geehrt werden können auch Personen, die nicht Bürger/innen der Stadt Olfen sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>(4) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung ist der Bürgermeister.</p> <p>(5) Der Rat der Stadt beschließt in geheimer Sitzung, welchen Personen die Ehrennadel mit Urkunde verliehen werden soll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>1. Nur durch den Rat kann die Ehrennadel an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben.</p> <p>2. Der Beschluß des Rates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ratsbeschluss</p> <p>(1) Nur durch den Rat der Stadt kann die Ehrennadel an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Olfen verdient gemacht haben.</p> <p>(2) Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>1. Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt Olfen. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ehrennadel</p> <p>(1) Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt Olfen.</p>

Ursprungsfassung	Neufassung
<p>2. Die Ehrennadel soll an besonders verdiente Bürger, nach Möglichkeit jedoch nicht an mehr als 5 lebende Träger, verliehen werden.</p> <p>3. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor zu unterzeichnen ist.</p> <p>4. Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Die Ehrennadel darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.</p>	<p>(2) Die Ehrennadel soll an besonders verdiente Bürger/innen, nach Möglichkeit jedoch nicht an mehr als fünf lebende Träger verliehen werden.</p> <p>(3) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit deren/dessen Tod. Die Ehrennadel darf weder von der/dem Träger/in noch von den Erben veräußert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Namen der Personen, denen die Ehrennadel und Urkunde verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung vorgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Eintragung</p> <p>Die Namen der Personen, denen die Ehrennadel und Urkunde verliehen worden sind, werden mit Datum der Verleihung fortlaufend in ein Verzeichnis der Stadt Olfen eingetragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.11.1992 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am xx.xx.2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Olfen über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde vom 29.10.1992 außer Kraft.</p>